

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

NEUNUNDVIERZIGSTER BAND



BERLIN 1932

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

ZUR ÜBERLIEFERUNG DER URKUNDE LOTHARS III. FÜR GEBHARD VON LOCHTUM VOM 13. JUNI 1129 (DL. III. 21).

Von
JOHANNES BAUERMANN.

Für die Edition dieses Diploms Lothars von Supplinburg hat sein neuester Herausgeber, E. v. OTTENTHAL¹, sich auf zwei Quellen gestützt, einmal auf den ältesten Druck in der zweiten Ausgabe der *Antiquitates Brunsvicenses* des JOACHIM JOHANN MADER², sodann auf eine, ihrem Alter nach demgegenüber jüngere, Abschrift JOHANN FRIEDRICH FALKES.³ Für letztere hat v. OTTENTHAL eine von MADERS Druck unabhängige Vorlage angenommen und demgemäß FALKES von MADER abweichende Lesarten bei der Textgestaltung mehrfach berücksichtigt, außer in Fällen, wo Verdacht willkürlicher Änderung durch FALKE bestand.⁴ Diese Grundlage der Ausgabe v. OTTENTHALS dürfte nicht als haltbar anzusehen sein.

¹) Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza. Hrsg. von EMIL v. OTTENTHAL und HANS HIRSCH (= MG. DD. VIII), (Berlin 1927) S. 30 ff.; über die Anteile der Bearbeiter an der Ausgabe vgl. S. VIII.
²) *Antiquitates Brunsvicenses . . . altera vice edita* (Helmstadi 1678) S. 227 ff. — Über MADER (geb. 1626, gest. 1680 als Rektor des Gymnasiums in Schöningen, Kr. Helmstedt) vgl. JOH. ARNOLD BALLESTEDT, *Vita et scripta J. J. Maderi* (Helmstadii 1760).
³) Über die Persönlichkeit FALKES (geb. 1699, gest. 1753 als Pfarrer in Evessen, Kr. Wolfenbüttel) vgl. JOHANNES BACKHAUS, *Die Corveyer Geschichtsfälschungen des 17. und 18. Jhs* (Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung, hrsg. von FR. PHILIPPI, H. 1, Münster 1906) S. 29 ff.; GERHARD BARTELS, *Die Geschichtsschreibung des Klosters Corvey*. Ebd. S. 156 f. — Die Abschrift des Lothardiploms steht in Bd. 1 S. 519 f. einer Sammlung von Urkundenabschriften FALKES im Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel (Gesch. Hss. IV 53); vgl. über diese FR. PHILIPPI, *Die Glaubwürdigkeit J. F. FALKES*. *MIÖG.* 14 (1893), 471. Die Quellenangabe in MG. DD. VIII ist danach zu ergänzen, wie auch der Vorname FALKES und die Bezeichnung des Wolfenbütteler Archivs zu berichtigen; (für DL. III. 18 ist letzteres in den Nachträgen S. 313 geschehen; richtig ist auch die Angabe im Quellenregister S. 238 unter Gevehard von Lochtum).
⁴) So nach der Vorbemerkung zu DL. III. 21.

Es gibt eine zwar nur wenig ältere, aber bessere Überlieferung als die in MADERS Druck, und ferner verdient FALKES Abschrift schwerlich das in sie gesetzte Vertrauen.

Auf die Verzeichnung der Drucke und auf die Feststellung ihrer Filiation ist in dem neuen, 8., Bande der Diplomata-Ausgabe nicht mehr solches Gewicht gelegt worden wie bei früheren Bänden.¹ In diesem Einzelfall zum Schaden der Sache. Es ist nicht richtig, daß, wie es in der Übersicht der Drucke des DL. III. 21 dargestellt ist, die Ausgabe in den Annales Paderbornenses des NIKOLAUS SCHATEN aus dem Druck bei MADER geflossen sei.² Allerdings benennt SCHATEN selbst MADER als seinen Gewährsmann; aber er beruft sich nicht auf dessen Druck, sondern auf eine Mitteilung an den Paderborner Bischof FERDINAND VON FÜRSTENBERG, genau wie in dem Falle des DO. III. 52.³ Hierin darf kein Hinweis auf die Antiquitates Brunsvicensis gesehen werden; einmal ist das schon dem Wortlaut nach kaum zulässig, dann aber ist es auch darum gänzlich ausgeschlossen, weil jenes Werk MADERS erst 1678, zwei Jahre nach SCHATENS Tode, erschienen ist.⁴ SCHATENS Angabe nötigt vielmehr anzunehmen, daß seinem

¹) Vorrede S. X. ²) Falsch ist auch die Einreihung des Druckes in GUSTAV SCHMIDT, UB. des Hochstifts Halberstadt 1 (1883), 134 f. n. 163. SCHMIDT nennt als Vorlagen solche, die auf MADERS Text beruhen, richtet sich aber nur für den Kontext des Diploms danach; die Zeugen und das Eschatokoll hat er aus OTTO v. HEINEMANN, Cod. dipl. Anhaltinus 1, 158 f. n. 201 übernommen, der sich stark an FALKE angelehnt hat. — Die Zitate von MENCKEN und SCHWARZIUS wären richtiger in umgekehrter Reihenfolge gebracht worden.

³) Annales Paderbornenses 1¹ (Neuhusii 1693), 720: *operae pretium erit, Lotharii tabulas Friderico palatino . . . datas proferre, quas recens Ferdinando episcopo nostro submitit Ioachimus Maderus, vir antiquitatum studiosissimus*. Ähnlich vorher die Bemerkung zu DO. III. 52 (a. a. O. S. 334): *Id diploma, quod Ioachimus Maderus, vir antiquitatum peritus et scriptis eruditus clarus, ex tabulario ducum Brunswicensium acceperat et nobiscum communicavit, hic exhibere congruum duximus*. (Auf die Anführung der zweiten, 1774 in Münster erschienenen Auflage des SCHATENSchen Werkes verzichte ich, da sie nur ein Abdruck der ersten ist.)

⁴) SCHATEN starb am 23./24. August 1676; vgl. u. a. WILHELM RICHTER, Ferdinands von Fürstenberg Bildungsgang und literarische Thätigkeit. Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde 56 (Münster 1898) 2 S. 64. SCHATENS Manuskript ist leider erst von 1221 ab erhalten; vgl. ebd. S. 65 Anm. 1. Daß die fraglichen Stellen von SCHATEN selbst stammen, nicht erst von einem Herausgeber eingeschaltet sind, ist sicher; vgl. unten S. 119 Anm. 3. Gegen eine Benutzung des MADERSchen Druckes sprechen

Druck eine von MADER zur Verfügung gestellte Abschrift zugrunde liegt; ist sie verloren, so kann dem darauf beruhenden Druck nicht geringerer Wert beigemessen werden als dem in MADERS *Antiquitates*, und folgerichtig wäre er an ihrer Statt neben letzterem bei der Textgestaltung zu berücksichtigen. Das ist in der *Diplomata*-Ausgabe unterblieben.

Zu vermuten gewesen wäre SCHATENS Vorlage in den heute in der Bibliothek des Paderborner Gymnasiums, der Theodoriana, verwahrten Sammlungen des einstigen Paderborner Jesuitenkollegs; doch hat sich dort keine Spur von ihr gefunden.¹ An ganz entlegener Stelle ist sie uns erhalten, in einem Abschriften vornehmlich von Kaiserurkunden enthaltenden Heft, das sich in einem westfälischen Adelsarchiv fand.² Den Abschriften in diesem 'Hannoverana' betitelten Faszikel gehen zwei eigenhändige Schreiben

auch Abweichungen SCHATENS von diesem wie z. B.: *Gevehardo de Lochtenem* (MADER: *Gerhardo*), *Gero de Stochunseke* (*Gero Stochunsehe*), *et alii plures (et plures alii)*, *Thiemarus regis notarius* (*Tietmarus*); doch braucht auf dergleichen kein großes Gewicht gelegt zu werden.

¹) Dem bischöflichen Archivsekretär Herrn Kaplan CH. VÖLKER in Paderborn danke ich für seine leider vergeblichen Bemühungen, eine Abschrift des Diploms in den Handschriften der Theodorianischen Bibliothek zu ermitteln. Über letztere vgl. WILHELM RICHTER, *Handschriften-Verzeichnis der Theod. Bibl. zu Paderborn*, 2 Tle., Beil. z. *Gymn.-Progr. Paderborn* 1896—97; ferner desselben Aufsatz: *Die Theodor. Bibliothek zu Paderborn*. *Zeitschr. für vaterl. Gesch.* 71 (Münster 1913) 2 S. 241 ff. und seine oben S. 116 Anm. 4 angeführte Arbeit über FERDINAND VON FÜRSTENBERG. (Die Hss. sind jüngst in die Bischöfliche akadem. Bibliothek überführt worden).

²) Und zwar in dem seit 1921 im Staatsarchiv zu Münster deponierten Archiv des FREIHERR VON ASCHEBERG gehörigen Hauses Venne, Amt u. Kspl. Drensteinfurt, Kr. Lüdinghausen (Signatur: Dep. Haus Venne, Urk. Nachtrag n. 1). Wie es dahin gelangt ist, ist unbekannt; auf der Innenseite des vorderen Umschlagblattes steht der Besitzvermerk: FH. v. ASCHEBERG, er gehört wohl erst dem 19. Jh. an. Über die Paderborner Provenienz des Heftes vgl. die folgenden Ausführungen. In den Inventaren der nicht-staatl. Archive der Prov. Westfalen 2, 3 (Kr. Lüdinghausen) (Münster 1917), wo S. 84 ff. das Archiv Venne aufgenommen ist, fehlt jeder Hinweis auf den Faszikel, obwohl er dem Bearbeiter vorgelegen hat. Er enthält Abschriften folgender Urkunden und in dieser Reihenfolge: DDO. I. 282, 361; DDO. II. 18, 29, 224; DO. III. 52; DL. III. 21; DO. III. 245; DDH. II. 210, 255 (doppelt), 363; JANICKE, UB. des Hochstifts Hildesheim 1, n. 73; DH. II. 444; St. 2604. Angefügt sind eine Anzahl Blätter mit Kupferstichen, hauptsächlich Siegel- und Wappendarstellungen.

JOHANN HEINRICH HOFMANNs, des Calenbergischen Archivars¹, vorauf; weist die Form der Anrede auf einen geistlichen Fürsten, so der Inhalt auf den Bischof von Paderborn, damals FERDINAND VON FÜRSTENBERG, als den Empfänger.² Verschiedentlich wird darin auf den Inhalt des Heftes Bezug genommen, so daß man zunächst annehmen möchte, daß es Beilagen zu jenen Schreiben umfasse, die Urkundenabschriften also von HOFMANN stammen.³ Da sich unter ihnen auch solche der beiden Diplome befinden, von denen SCHATEN sagt, sie seien von MADER dem Fürstbischof FERDINAND übermittelt, so steht man hier zunächst vor einem Widerspruch. Stammt doch selbst die Abschrift des DO. III. 52 darin von derselben Hand wie die einer ganzen Reihe anderer in dem Heft enthaltenen Urkunden; HOFMANN hat sogar mit eigener Hand das Eschatokoll angefügt. Und doch verhält es sich nicht so, wie der Schein vermuten läßt.

Auf die Ottonenurkunde folgt unmittelbar, noch auf demselben Blatt, so daß die chronologische Reihenfolge gestört ist, die Abschrift des DL. III. 21, von ganz anderer Hand, wie sie in dem Heft sonst weiter nicht begegnet: Es ist MADERS Schrift. Alle Schwierigkeiten werden weggeräumt durch die Angaben, die sich dem

¹) Vgl. MAX BÄR, Geschichte des Kgl. Staatsarchivs zu Hannover (Mitt. der Preuß. Archivverwaltung H. 2, Leipzig 1900) S. 15; die richtige Schreibung des Namens ist aber nach den Briefunterschriften HOFMANN. Die Schreiben sind aus Hannover vom 24. Dez. 1674 und vom 10. Jan. 1675 datiert.

²) Die Anrede lautet beide Male *Reverendissime ac* (bzw. *et*) *celsissime princeps*. Im zweiten Briefe findet sich eine Erörterung über die Subskription Bischof Rethars von Paderborn unter DH. II. 255; am Schlusse sagt HOFMANN: *quum praeteritis diebus in alia nonnulla ad Paderbornensem historiam facientia incidirim, ea ex promisso hac vice una debui offerre*. Das erste Schreiben enthält eine ganz offenkundige Bezugnahme auf die von FERDINAND VON FÜRSTENBERG herausgegebenen, 1669 in Paderborn, 1672 in Amsterdam u. ö. erschienenen Monumenta Paderbornensia (s. folg. Anm.). Vgl. im übrigen den oben S. 116 Anm. 4 zitierten Aufsatz W. RICHTERS und, für den Anlaß des brieflichen Verkehrs zwischen beiden Männern, unten S. 119 Anm. 2.

³) Im ersten Brief heißt es nur allgemein: *Ex ista igitur farragine mea transmittito, quae Rev. celsitudo tua sibi clementer iussit deproxi. Adieci praeterea, quae in aliquot incomparabilis Monumentorum operis loca . . . in meum tantummodo usum observata erant*. Im zweiten ist außer von DH. II. 255 (s. vor. Anm.) auch von DH. II. 444 die Rede. Von HOFMANNs Hand ist in vollem Umfange nur die paläographische Abschrift des DH. II. 255 gefertigt; sonst hat er sich auf Zusätze, Verbesserungen, Anmerkungen, Rückaufschriften beschränkt.

Briefwechsel MADERS mit dem Bischof FERDINAND VON FÜRSTENBERG¹ entnehmen lassen: das Ottonianum hatte MADER selbst von HOFMANN erhalten, das Lotharianum dagegen aus seinen Sammlungen hinzugefügt. Beide Stücke hat er dann am 19. Juni 1674 dem Bischof zugeschickt.² Sie gehören also nicht zu den HOFMANNschen Abschriften und können erst in Paderborn mit diesen zu einem Faszikel vereinigt worden sein. Daß das die Vorlagen für SCHATEN gewesen sind, steht demnach außer Zweifel.³

Daß MADERS Abschrift eigens für den Paderborner Bischof angefertigt war, scheint sich daraus zu ergeben, daß der Name des Bischofs Bernhard von Paderborn (unter den Zeugen) in größerer Schrift geschrieben ist. Eine entsprechende Hervorhebung ist ihm aber auch später in dem Druck der Antiquitates Brunsvicensis zuteil geworden, dessen Vorlage nach obigem nicht dieselbe gewesen sein kann wie die SCHATENS. Nur ein mittelbarer Zusammenhang ist denkbar. In der Vorrede des genannten Werkes gibt MADER an, ihm habe HOFMANN 12 alte Diplome aus seinem reichen Schatz vaterländischer Geschichte nebst vielen andern mit-

¹) Unter den im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel befindlichen Papieren aus MADERS Nachlaß (Gesch. Hss. XII 83) sind zwei Briefe FERDINANDS VON FÜRSTENBERG an MADER (in Abschrift) und drei Entwürfe zu Antwortschreiben an jenen. Sie sind mit andern Korrespondenzen MADERS aus Wiener Händlerbesitz erworben worden; das Ganze bildet nur ein Bruchstück des MADERSchen Nachlasses, dessen sonstigem Verbleib ich vergeblich nachgespürt habe. Einen Band Collectanea mit allen möglichen Notizen, aus den Jahren 1652—72 stammend, besitzt die Landesbibliothek in Wolfenbüttel (Cod. 1135 Helmst.; vgl. OTTO v. HEINEMANN, Die Handschriften der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel I 3, Wolfenbüttel 1888, n. 1242). ²) Entwurf des Begleitschreibens: a. a. O. Bl. 25. Bischof FERDINAND dankt unter dem 8. Dez. 1674 aus Neuhaus für die Gabe. Etwa zur selben Zeit wird er auch HOFMANN seinen Dank für das DO. III. 52 ausgesprochen haben. Daran knüpft letzterer zu Beginn seines ersten Briefes (s. oben S. 118 Anm. 2) an. (Von da also rührt die Verbindung der beiden her.) MADER stand schon seit 1673 mit dem Bischof in Verkehr. ³) An der Übereinstimmung des Textes wird sich das noch deutlich zeigen. Daß der Druck MADERS als Vorlage nicht in Betracht kommt, ist S. 116 ausgeführt worden. (Ein Exemplar der Antiquitates hat MADER dem Paderborner Bischof am 1. Dezember 1678 zugesandt; Briefwechsel Bl. 8). SCHATENS Angabe, die Übermittlung des Lothar-diploms sei kürzlich geschehen (s. oben S. 116 Anm. 3), stimmt vortrefflich zu unserer Feststellung, daß sie ins Jahr 1674 fällt; es bestätigt sich damit zugleich, daß diese Angabe noch von SCHATEN selbst stammt,

geteilt; außerdem haben CONRING und der Naumburger Kapitelsyndikus EYLENBERG zu dem (30 Nummern umfassenden) Urkundenanhang beige-steuert, abgesehen von den Stücken, die MADER selbst aus den Originalen abgeschrieben.¹ Das Lothardiplom gehört zu der ersteren Gruppe, zu dem Anteil HOFMANNs; es ist verschiedentlich in MADERs Briefen an den Hannöverschen Archivar² von diesem Stück die Rede. Wann MADER es erhalten hat, ist zwar nicht zu ersehen; die Rücksendung geschah am 24. April 1673.³ In der damals von MADER angefertigten Abschrift ist jeden-

wie sich schließlich außerdem daraus ein Termin für die Abfassung dieses Teils der Annales Paderbornenses ergibt.

¹) Antiquitates Brunsvicenses, Vorrede S. [4]. Mit den 'XII diplomata vetusta', die HOFMANN beige-steuert hat, sind die im 4. Kapitel (S. 111 ff.) abgedruckten gemeint; die 'permulta alia' sind in den Appendix (S. 182 ff.) aufgenommen worden. ²) Diese Briefe, aus HOFMANNs Nachlaß stammend, befinden sich auf der Vorm. Kgl. und Prov.-Bibliothek zu Hannover, als Handschrift XLII 1917; vgl. EDUARD BODEMANN, Die Handschriften der Kgl. öffentl. Bibliothek zu Hannover (Hannover 1867) S. 387. Leider fehlen uns HOFMANNs Antworten. ³) Am 2. April 1673 (a. a. O. Bl. 52) hat MADER HOFMANN 'die communicirten diplomata' wieder übersandt, 'ausbenommen einem des Lotharii', das, wie er versprochen, dann mit seinem nächsten Brief vom 24. dess. Monats (ebda. Bl. 54) folgte. Daß dieses diploma Lotharianum das nämliche ist wie das im Jahre darauf nach Paderborn mitgeteilte, ist nicht im geringsten zweifelhaft. Schon öfter hatte MADER aus Hannover Urkunden erhalten, so daß schwer zu sagen ist, wann er die Lotharurkunde bekommen hat, möglicherweise schon im Herbst 1672. In einem Brief vom 24. Oktober 1672, a. a. O. Bl. 46 f., hatte er um einen weiteren 'fasciculus diplomatum' gebeten; er muß vorher eine Reihe Magdeburger Urkunden empfangen haben, zu denen jedenfalls auch die — mit jenem Schreiben u. a. zurückgesandte — päpstliche Bestätigung des Bistums Meißen, JL. 3724, gehört hat, in der MADER das Wort *Milzsane* nicht ganz hatte lesen können. Nach der von MADER skizzierten Form des Buchstabens z läßt sich bestimmt sagen, daß ihm von diesem Privileg die Magdeburger Kopie 12. Jh.s (StA Magdeburg, Urk. Allgem. Anhang Stift Meißen 1) vorgelegen hat; aus demselben Stück sind auch die in Antiquitates Brunsvicenses S. 196 wiedergegebenen Signa sowie die jenem Druck (a. a. O. S. 188) vorgesetzte Überschrift — sie deckt sich mit der Rückaufschrift — entnommen. — Aus MADERs Briefen an HOFMANN erfahren wir auch, zuerst 1672, von des ersteren Absicht, in Verbindung mit einer Ausgabe der Chronik des Johannes de Podio etliche 40 Briefe bzw. Diplome von Kaisern, Päpsten und Bischöfen aus den Zeiten Heinrichs IV. und Friedrichs I. zu veröffentlichen. 1674 war das Manuskript bereits dem Drucker übergeben; der Druck wurde aber nicht ausgeführt, MADER erhielt seine Arbeit zurück. 1676 bestand schließ-

falls die Quelle sowohl für den Druck in den *Antiquitates* wie für die im Jahre darauf dem Paderborner Bischof zur Verfügung gestellte Kopie zu sehen. Wegen der Urkunde Ottos III. hat MADER erst etwa ein Jahr später, in der ersten Hälfte des Jahres 1674, mit HOFMANN korrespondiert.¹ So erklärt es sich, daß er dann bei Übersendung der beiden Stücke nach Paderborn sagen konnte, das *Lotharianum* stamme aus seinen Sammlungen.² Ob die von MADER benutzte Vorlage das Originaldiplom gewesen ist, läßt sich aus dem Briefwechsel mit HOFMANN nicht ersehen. Mit der Möglichkeit ist zu rechnen, da in andern Fällen MADER Handschriften und wohl auch Originalurkunden geliehen erhielt.³ Nur so viel ist sicher, daß weder diese Vorlage noch MADERS erste Abschrift davon uns heute zur Verfügung steht. Wir müssen uns mit MADERS Paderborner Kopie und mit seinem Druck begnügen.

Von diesen beiden bietet erstere den besseren Text.⁴ Infolge-

lich Aussicht, daß der Druck vorgenommen würde; sie erfüllte sich nicht, die Ausgabe ist nie erschienen. Über die Quelle, aus der MADER die Briefe geschöpft, ließ er HOFMANN gegenüber zunächst nur verlauten, er habe bei der Entleihung verheißen müssen, die Hs. in keines andern Hände kommen zu lassen; er übersandte dann aber seinem Korrespondenten wenigstens eine Inhaltsübersicht. Später, 1676, hören wir, daß der Kodex der Julia in Helmstedt gehörte; es wird derselbe gewesen sein, den MADERS Kollektaneen (*Cod. Guelf. 1135 Helmst.*; s. o. S. 119 Anm. 1) S. 306 in einem Auszug aus dem Handschriftenkatalog der Julia als *'Epistolae Pontiff. Impm. nrm. 45 tempore Henrici IV. scriptae'* enthaltend aufführen. Vermutlich war es der jetzige *Guelferbitanus Helmst. 1024*, über den zu vergleichen sind *PHIL. JAFFÉ, Monumenta Bambergensia* (*Bibl. rer. Germ. V, 1869*) S. 4; v. HEINEMANN, *Die Handschriften der Herz. Bibliothek zu Wolfenbüttel* I 3 S. 15f. n. 1126. Den Gegenstand betreffen MADERS Briefe an HOFMANN vom 19. Jan., 13. April, 10. Mai, 8. Juni 1672, 19. Juni, 2. Sept., 14. Dez. 1674 und vom 6. Dezember 1676, ferner sein Schreiben an JOH. STRAUCH in Jena vom 1. Sept. 1674 (dieses in MADERS Nachlaß Bl. 91').

¹) Über das *Ottonianum*, von dem HOFMANN ihm geschrieben haben muß, äußert sich MADER zuerst am 14. Januar 1674 (a.a.O. Bl. 60') und bittet um Abschrift; diese Bitte wiederholt er am 18. März (a.a.O. Bl. 62'). Am 24. April dankt er schließlich für die Zusendung. ²) S. oben S. 119 mit Anm. 2.

³) Vielfach mögen es aber nur Abschriften gewesen sein. So schlägt M. am 29. August 1672 (a.a.O. Bl. 44) vor, falls HOFMANN keinen geeigneten Abschreiber habe, ihm die *'monumenta'* selbst durch den Überbringer des Briefes zuzustellen. Am 24. Oktober klagt M. dann über die Mühe, die das Abschreiben bereite (Bl. 47).

⁴) Ich teile an dieser Stelle die Abweichungen der Abschrift MADERS gegenüber dem Druck der *Diplomata*, soweit sie sich nicht mit den

dessen hat auch SCHATEN öfters richtigere Lesungen als die Antiquitates Brunsvicensis¹; sein Druck ist von dem Bearbeiter der Diplomata-Ausgabe leider nicht verwertet worden. Wenn diese trotzdem z. T. auch jene besseren Lesungen hat, verdankt sie sie der Abschrift FALKES.² Wie mehrfache Übereinstimmung des FALKESchen Textes mit dem SCHATENS an Stellen, an denen letzterer von seiner Vorlage abgewichen ist, zeigt, kann jener nicht als Vertreter einer selbständigen Überlieferung angesehen werden.³ Vielmehr hat FALKE, wie in vielen andern Fällen, nur SCHATEN benutzt und in seiner wohlbekannten Art dessen Text an zahlreichen Stellen nach freiem Gutdünken emendiert. Auf seine ganz allgemein gehaltene Quellenangabe⁴ braucht dabei sowenig etwas gegeben zu werden wie auf die fingierten Abbrüviaturen und altertümelnden Namensformen.⁵ Bedauerlich, daß letzteren gegenüber sich v. OTTENTHAL nicht durchgängig ablehnend ver-

dort in den Fußnoten wiedergegebenen Varianten des MADERSchen Druckes decken, sowie auch die Abweichungen gegenüber den letzteren mit. S. 31, Z. 26 f. *et omnium haeredum suorum* fehlt; Z. 27 *Gevehardo*; Z. 29 *aquarumque*; Z. 39 *autoritate*; Z. 43 *Northbertus*; Z. 45 *Fredericus*; S. 32 Z. 1 *Somerischenburg(-borg?)*; Z. 5 f. *Eikstede, Gero de Stochunsehe*; Z. 6 *Ekehardus*; Z. 8 *Theodorici, Anderbike, Theodoricus*; Z. 11 *Thietmarus*.

¹) So hat er *Gevehardo de Lochtenem, aquarumque, Northbertus, Gero de St.*; vgl. oben S. 116 Anm. 4. ²) Seinen Text kann ich freilich (von einzelnen Stellen abgesehen) nur nach dem Druck im Codex traditionum Corbeiensium (Lipsiae 1752) S. 336 f. beurteilen, der auf jener Abschrift beruhen dürfte; wie weit er gelegentlich von ihr abweicht, kann ich um so weniger sagen, als in der Diplomata-Ausgabe nicht alle Varianten FALKES mitgeteilt zu sein scheinen. Vgl. folg. Anm.

³) Gegenüber den (in Klammern gesetzten) Lesungen der Abschrift MADERS haben SCHATEN und FALKE übereinstimmend: *quidquid ipsis* (*quicquid ipsi*; S. 31 Z. 33 der Diplomata-Ausgabe); *habeant facultatem* (*habeat*; Z. 34); *Fridericus filius* (*Fredericus*; Z. 35); *Sigewardus* (*Siveridus*; Z. 44); *et alii plures* (*et plures alii*, wobei durch übergeschriebene Ziffern diese Stellung angegeben ist, was SCHATEN nicht beachtet hat; S. 32 Z. 9); *domni Lotharii* (*domini*; Z. 10). In der Diplomata-Ausgabe sind die beiden ersten Lesarten nicht für FALKE notiert, sie stehen aber auch in seiner Abschrift; nach dem Abhängigkeitsverhältnis zu SCHATEN mußte man das auch annehmen.

⁴) Cod. tradd. Corbeiensium S. 336: 'e MScto'. ⁵) Treffend charakterisiert ist FALKES Verfahren von FR. PHILIPPI, Die Glaubwürdigkeit J. F. FALKES. MIÖG. 14 (1893), 470 ff., der ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, daß FALKE häufig nur aus den Drucken SCHATENS geschöpft hat. Vgl. außerdem BACKHAUS, Corveyer Geschichtsfälschungen S. 40 f.

halten hat; sie entbehren jeglicher Gewähr.¹ Daß FALKES Konjekturen hie und da wirkliche Emendationen darstellen, braucht darum nicht geleugnet zu werden.²

Eine Ausgabe des Lothardiploms wäre demnach in erster Linie auf der Paderborner Abschrift aufzubauen, daneben auch MADERS Druck heranzuziehen, offenbare Fehler in beiden durch Emendation zu beseitigen.³ Gegenüber dem Druck, den die

¹) Die meisten der FALKESchen Namensformen hat auch v. OTTENTHAL in die Anmerkungen verwiesen; auf jeden Fall hätte auch MADERS *Albertus de Wernigerod* beibehalten werden müssen, ebenso wie S. 31 Z. 42 die Schreibung *Adelbertus*. Übrigens hätte im Register die Überlieferungsangabe verschiedentlich nicht 'cop. 18', sondern 'ed.' lauten müssen.

²) Man muß dabei stets im Auge behalten, daß FALKE von SCHATENS Text ausgegangen ist. So bleibt als zweifellos richtig getroffen nur *anno vero regni* in der Datierungszeile (statt *anno II regni*) übrig; die Einfügung eines *et* zwischen *viis* und *inviis* (S. 31 Z. 29), seine Streichung vor *Gerhardus* (S. 32 Z. 9), die Ergänzung des *cessionem* zu *concessionem* (S. 31 Z. 36) sind dagegen von fraglichem Wert. Bei der willkürhaften Selbständigkeit, mit der FALKE gewohnheitsmäßig seine Vorlagen bearbeitet hat, und in Anbetracht seiner unleugbaren Kenntnis in diplomatischen Dingen kann aus der richtigen Lesung *anno vero* nicht auf Benutzung des Originals geschlossen werden. Schwieriger ist die Sachlage hinsichtlich der in FALKES Abschrift überlieferten Gestalt des Monogramms (von dem mir das Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel eine Pause angefertigt hat, wofür ihm hier gedankt sei). Sie entspricht der tatsächlich von Tietmar A, z. B. in DL. III. 15 (SCHÖPFLIN, *Alsatia diplomatica* 1, 1772, S. 207/208) und in DL. III. 23 (KUIA VI 5), verwendeten recht genau. Daß FALKE sie aus anderer als aus handschriftlicher Überlieferung gekannt haben könnte, erscheint schwer möglich; er braucht freilich seine Kenntnis nicht gerade dem Original des DL. III. 21 verdankt zu haben. Es gab zu FALKES Zeit schon eine Monographie über die Monogramme der deutschen Herrscher (GOTTFRIED LEONHARD BAUDIS, *Monogrammatum imperatorum ac regum Germanicorum analysis*, Lipsiae 1737; über Lothar III. vgl. S. 60 ff.). Auch einige Abbildungen lagen bereits vor; von ihnen stehen die in J. M. HEINECCIUS, *Antiquitates Goslarienses* (SS. rer. Germ., Francofurti 1707) S. 125 und J. CHR. HARENBERG, *Historia eccl. Gandershemensis* (Hannoverae 1734) S. 195, beide zu DL. III. 22, am nächsten. Noch weniger Wert ist dem ebenfalls nur bei FALKE bezeugten Chrismon beizulegen. Vielmehr spricht der Umstand, daß FALKE auch an offenbar heillos verderbten Stellen des MADERSchen Textes in seiner Vorlage keine besseren Lesungen gefunden hat, gegen unabhängige Benutzung des Originals. Es bleibe dabei dahingestellt, ob und inwieweit MADERS Text auf diesem Original beruht.

³) Aus dem Druck der *Antiquitates* ist der in der Abschrift (und darum auch bei SCHATEN und FALKE) fehlende *Passus et omnium haeredum*

Diplomata-Ausgabe gebracht hat, würde eine nach diesen Gesichtspunkten veranstaltete Edition eine im ganzen korrektere Wiedergabe des verschollenen Originals¹ darstellen.

suorum zu entnehmen, vielleicht auch die Schreibung *Theodericus* S. 32 Z. 8, die zum Sprachgebrauch der Lothardiplome besser paßt als *Theodoricus*. Im übrigen wird man der Abschrift zu folgen haben, die auch da, wo sie mit dem Druck übereinstimmt, höhere Gewähr bieten kann als dieser, bei dem mangelhafte Überwachung des Satzes wertmindernd wirkt. Danach wäre zu ändern in der Diplomata-Ausgabe: S. 31 Z. 26 *Agnetae*; Z. 36 *cessionem*, Z. 42 *Adelbertus*, *Adelbertus*; Z. 43 *Nortbertus*; Z. 44 *Hildenesheimensis*; S. 32 Z. 3 *Albertus de Wernigerod*; Z. 5 *Veltheim*, *Ordio*, *Eikstede*, *Gero de St.*; Z. 6 *Ekehardus*; Z. 9 *et plures alii*; Z. 10 *domini*; Z. 11 *Thietmarus*. Ob man das FALKESCHE *et* zwischen *viis* und *inviis* wieder streichen soll, sei dahingestellt. Es verbleiben noch einige Stellen, an denen die MADERSCHE Überlieferung nicht befriedigt, da sie teils falsche, teils verderbte Lesungen oder Schreibungen enthält. Falsch ist der Name des Mindener Bischofs *Siveridus*, schon SCHATEN hat ihn geändert in *Sigewardus*, was FALKE dann übernahm; richtiger wäre wohl *Siwardus*, was jene Verlesung verständlicher erscheinen läßt. Zu streichen ist in der Rekognitionszeile *ad* vor *vicem*; FALKES *vice* ist, wie überhaupt die Fassung dieser Formel bei ihm, ohne Wert. Über *vero* in der Datierung s. Anm. 2. Nur durch Konjekturen zu heilen ist der verderbte Ortsname *Stochunsehe* (S. 32 Z. 5 f.). FALKES Vorschlag *Stekkelenberge* ist abwegig; dem verbürgten Buchstabenbestand dürfte am ersten *Stochusene* gerecht werden. Für *Valckenstidde* ist, weil auf Veckenstedt zu beziehen, mit O. v. HEINEMANN (s. o. S. 116 Anm. 2) etwa *Vak(k)enstidde* zu vermuten (vgl. ERNST FÖRSTEMANN u. HERM. JELLINGHAUS, Altdeutsches Namenbuch II³ 2, Bonn 1916, Sp. 839). Der Schreibung nach sind anstößig Formen wie *-dorff* (*Putelendorff*), *-borg* (*Homborg*, *Somerischenborg*) und die Verwendung von *ck* (in *Valckenstidde*) und *tz* (*Salzburgensis*, *Plotzke*). Sie weisen in spätere Zeiten und können auf MADER zurückgehen. Für die Prüfung der Frage, ob dieser nach dem Original abgeschrieben hat, wäre es von Belang, das zu klären; für die Gestaltung der Textedition ist es das kaum.

¹) MADERS Abschrift selbst gibt keine zweifelsfreien Anhaltspunkte, um mit Sicherheit auszumachen, ob sie von dem Original genommen ist. Sollte das der Fall sein, so ist sie jedenfalls als recht mangelhafte Arbeit zu bewerten. Wir kennen aber MADERs sonstige Arbeitsweise zu wenig, als daß sich leicht sagen ließe, welche der offensichtlichen Fehler vermutlich auf Rechnung des Kopisten zu setzen sind. Seine Fähigkeit im Lesen war, wie er selbst eingestand (vgl. seinen Brief an HOFMANN vom 24. Okt. 1672; oben S. 120 Anm. 3) und seine sonstigen Urkundeneditionen zeigen, nicht allen Schwierigkeiten gewachsen. Auch die Wiedergabe des Eschatokolls (samt der falschen des Monogramms) spricht nicht ohne jeden

Zweifel für Kenntnis des Originals, das Fehlen des Chrismons eher dagegen. Aber dafür, daß MADER an einer Stelle der Abschrift ein *igitur* erst nachträglich in eine zu knapp bemessene Lücke eingeschoben hat, ist der Grund jedenfalls darin zu suchen, daß in der Vorlage eine Kürzung, etwa $\dot{y}$, angewandt war; das läßt immerhin einen gewissen Schluß auf das Alter dieser Vorlage zu. Leider ist auch dem Briefwechsel zwischen MADER und HOFMANN nichts Bestimmtes über deren Beschaffenheit zu entnehmen und ist auch die archivalische Provenienz des Stücks in Dunkel gehüllt (vgl. die Vorbemerkung in der Diplomata-Ausgabe). So kann zwar MADERs Kopie nicht ohne weiteres als unmittelbare Wiedergabe des verschollenen Originals angesehen werden. Sie bringt aber unter ihren Lesungen auch ein paar, die für die diplomatische Beurteilung des Diploms nicht ohne Wert sind. Den Namen des Rekognoszenten überliefert sie in der Form *Thietmarus*, den des Magdeburger Erzbischofs als *Nortbertus*; jene ist die in den Urkunden des Tietmar A regelmäßige, diese hat ihr Seitenstück ebenfalls in einem von diesem Notar mündierten Diplom (DL. III. 12, S. 15 Z. 14). Auch die von uns S. 123 Anm. 3 (auf S. 124) vermutete Form *Siwardus* würde der Schreibweise dieses Kanzleibeamten gemäß sein, so daß man wohl zu der Annahme berechtigt ist, daß er auch DL. III. 21 ausgefertigt hat; vgl. dazu JOHANNES SCHULTZE, Die Urkunden Lothars III. (Innsbruck 1905) S. 33 mit Anm. 1 (über St. 3245 = DL. III. 21).

In den Jahresberichten für Deutsche Geschichte 3, 1927 (Berlin 1929) S. 745 erklärt ADOLF HOFMEISTER das DL. III. 21 für weiterer Prüfung bedürftig; auch ist er mit dem Verzicht auf vollständige Verzeichnung aller Drucke nicht ganz einverstanden. Vgl. noch ROBERT HOLTZMANN, Sachsen u. Anhalt 3 (1928), 391.
